

Heimatverein für Stadt und Amt Esens e. V.

Satzung des Heimatvereins für Stadt und Amt Esens e. V.

in der Fassung vom 07. Dezember 2018

§ 1

Name, Gemeinnützigkeit und Sitz

1. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Heimatverein für Stadt und Amt Esens e. V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Esens.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist: Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst, Kultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde sowie des bürgerlichen Engagements in der Region zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere entwickelt durch:

- den Einsatz für den Erhalt des traditionellen Brauchtums, der Literatur und der plattdeutschen Sprache.
- die Mitgliederversammlungen, öffentliche Vortragsabende, Aufführung von Bühnenwerken, Durchführung von Heimatspielen und die Veranstaltungen von Ausstellungen von Werken heimischer Künstler und Handwerker.
- -weiter die Pflege des heimatlichen Landschaftsbildes, im Besonderen Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, Erhaltung von Naturdenkmälern und bemerkenswerten alten Baulichkeiten.
- -die Unterhaltung und Erhaltung eines Regionalmuseums in Esens, indem Gegenstände, die als Erzeugnisse heimatlichen Kunstschaffens, des Gewerbefleißes oder sonst vorgeschichtlichen und geschichtlichen Wert haben, gesammelt und der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.
- -das Vorhalten einer Fachbibliothek, die Schülern, Studenten und Heimatkundlern zur Forschung zur Verfügung steht.

- -die Pflege und Förderung des Bewusstseins für Geschichte, Kunst, Kultur und Tradition der ostfriesischen Heimat sowie der diese Themen betreffende
- Wissenschaft und Forschung durch Vorträge, Exkursionen, Feste und sonstige Veranstaltungen zur Geschichte und zur Traditionspflege sowie durch Angebote des Museums, die das Verständnis für die ostfriesische Geschichte und Heimat wecken und fördern.
- das Aufgreifen aktueller gesellschaftliche Themen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Institutionen und Initiativen.
- die Begleitung der Stadtentwicklung durch den Einsatz für den Erhalt und die Pflege des gesammelten Kulturgutes und die Pflege des heimatlichen Landschaftsbildes, im Besonderen den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, Erhaltung von Naturdenkmälern und bemerkenswerten alten Baulichkeiten.
- die Betreuung, Erhaltung und Pflege der musealen Sammlungen und deren Erweiterung sowie die Förderung des Museumsbetriebes.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
- werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, deren Aufnahme vom Vorstand gutgeheißen wird und die sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereine können die Mitgliedschaft erwerben.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand vier Wochen vorher mitgeteilt werden.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Soweit sie Vereinsmitglieder sind, entfällt für sie die Beitragspflicht.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzfrau oder ein Ersatzmann zu wählen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet im ersten Viertel des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind bei vorliegendem Bedarf abzuhalten.
3. Darüber hinaus haben Mitgliederversammlungen binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung darum ersucht.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Kassenberichts der Kassenverwalterin / des Kassenverwalters.
- Entlastung des Vorstandes
- Vornahme von Wahlen. Diese können durch Handzeichen oder auf Antrag durch geheime Abstimmung erfolgen.
- -Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- -Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, sofern dafür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8

Form der Einberufung und Beschlussfassung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich per Brief mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern. Bei geringerer Teilnehmerzahl muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei einer Abstimmung genügt grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die jeweilige Versammlungsleiterin / der jeweilige Versammlungsleiter

Die Beschlüsse müssen schriftlich festgelegt und von der Vorsitzenden /vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassenwartin/dem Kassenwart und drei Beisitzer.
3. Für besondere Aufgaben des Vereins kann der Gesamtvorstand weitere Beisitzer mit beratender Stimme berufen.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.
5. Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter, beruft Sitzungen des Gesamtvorstandes nach Bedarf ein. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Vorstandsbeschlüsse können in schriftlicher Form auch im Wege des Umlaufs zustande kommen. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten und führt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Kassen- und Rechnungsführung

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Alle Einnahmen und Vermögen dürfen vom Vorstand nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung muss, bevor sie der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird, von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft sein.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung Anwesenden. Sie sind dem Gericht mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, wozu eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

§ 14
Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde heute in der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esens, den 7. Dezember 2018

r